

Gebührenordnung

Gemäß §5 und §23 der gültigen Satzung des Segelclub Grafenwald e.V., Reeserward 2c, 46459 Rees, erlässt der geschäftsführende Vorstand hiermit folgende Gebührenordnung. Sie ist ab dem 01.07.2020 gültig und ersetzt alle vorherigen Ordnungen dieser Art. Alle in dieser Liste genannten Preise sind im Voraus fällig.

1. aktive Mitglieder

1.1 Aufnahmebeiträge für aktive und passive Mitglieder:

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	frei
Erwachsene und ihre Lebensgefährten, Ehepaare und Lebenspartnerschaften, einschl. ihrer eigenen Kinder bis zum 18. Lebensjahr	einmalig 300,00 €

1.2 Mitgliedsbeiträge monatlich:

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	2,50 €
Auszubildende und Studenten bis zum 25. Lebensjahr (mit Nachweis)	2,50 €
Erwachsene	12,00 €
Ehepaare, Lebenspartnerschaften, Erwachsene mit Lebensgefährte, einschl. ihrer Kinder bis zum 18. Lebensjahr	15,00 €

Beiträge werden am Anfang eines jeden Quartals per Lastschrift abgebucht. Selbstzahler haben dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag zu jedem quartalsersten Bankarbeitstag dem SCG zur Verfügung steht. Entsprechend eines Beschlusses der Hauptversammlung zahlen säumige Zahler eine Mahngebühr in Höhe von 15,00 €, die mit der ersten Mahnung in Rechnung gestellt wird.

1.3 Arbeitsstunden

1.3.1 Arbeitsstundenpflicht

Männliche, erwachsene und aktive Mitglieder haben bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, jährlich 20 Stunden Arbeit für den Verein zu leisten. Im ersten vollen Jahr nach Eintritt (z.B. 01.05. bis zum 30.04.) sind 30 Stunden zu leisten. Im ersten darauffolgenden vollem und jedem weiteren Kalenderjahr sind 20 Stunden zu leisten. (Beispiel: Werden vom 01.05. bis zum 31.12. nur 15 Stunden geleistet, so sind im nächsten Kalenderjahr noch 15 Stunden zu leisten plus die nächsten 20 Stunden).

1.3.2 Ableistung von Arbeitsstunden

Die Möglichkeit zur Ableistung von Arbeitsstunden wird vom 2. Vorsitzenden durch Nennung von Terminen von Arbeitswochenenden festgelegt. Ableistung von Arbeitsstunden außerhalb dieser Termine ist nur nach vorheriger Absprache mit dem 2. Vorsitzenden möglich. Arbeitsstunden werden doppelt dokumentiert. Einmal in der persönlichen Arbeitskarte des Mitglieds, die der Verein in Verwahrung hat als auch in einem Sammelnachweis pro Arbeitsdienst, in dem alle geleisteten Stunden von Mitgliedern nachzuvollziehen sind. Das Mitglied hat im Sammelnachweis durch seine Unterschrift die Ableistung der Arbeitsstunden zu dokumentieren. In Absprache außerhalb der Termine abgeleistete Arbeitsstunden sind zeitnah in die persönliche Arbeitskarte einzutragen.

1.3.3 Abrechnung der Arbeitszeiten

Zum Jahresende werden die Arbeitskarten durch den 2. Vorsitzenden oder durch den 1. Kassenwart abgerechnet. Die Arbeitskarten befinden sich im Besitz des Vereins und werden zentral gelagert. Eine Kontrolle erfolgt über die getrennt geführten Sammelnachweise, die an jedem Arbeitsdienst geführt werden. Jeder Arbeitspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, sich in diese Tagesliste einzutragen. Außerhalb von Arbeitsdiensten abgeleistete Stunden (1.3.2) werden vom 2. Vorsitzenden in der Arbeitskarte dokumentiert. Nachreichungen von Arbeitsstunden sind nur nach Absprache mit dem 2. Vorsitzenden möglich. Nicht in der Arbeitskarte oder dem Tagesnachweis dokumentierte Arbeitsstunden gelten als nicht geleistet und sind entsprechend 1.3.4 zu bezahlen.

Für die Nachberechnung von Arbeitsstunden gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß §195 BGB.

1.3.4 Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden

Für die in 1.3.1. definiertem Zeitraum nicht geleisteten Arbeitsstunden werden 30,00 € je Arbeitsstunde berechnet. Das Inkasso erfolgt durch den Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, die Leistung von Minusstunden in Form von nachzuleistender Arbeit im nächsten Abrechnungsjahr zu fordern anstatt in Geld. Aktive Mitglieder können um eine Nacharbeit ersuchen, wenn dafür ein plausibler Grund vorliegt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über dieses Ersuchen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Zu viel geleistete Arbeit kann in den Folgejahren verrechnet werden, eine Auszahlung zu viel geleisteter Arbeit erfolgt nicht, gleich in welcher Form. Bei Austritt verfällt Guthaben, Minusstunden werden mit dem normalen Satz berechnet.

1.4 Jährliche Liegeplatzmieten (01.04. bis 31.03. eines jeden Jahres):

Jollen, Ruder- und offene Motorboote, fester Liegeplatz, Lagerung auf dem Vereinsgelände	bis 5 m Länge	160,00 €
	bis 6 m Länge	200,00 €
	ab dem 7. m Länge	230,00 €
Segel- und Motoryachten, fester Liegeplatz, Lagerung auf dem Vereinsgelände	bis 7 m Länge	300,00 €
über 7 m Länge jeder weitere angefangene Meter für beide Kategorien		50,00 €
Fahrzeuge ohne festen Liegeplatz, mit Lagerung auf dem Vereinsgelände		80,00 €
Zweit- und weitere Fahrzeuge im Wasser, ohne festen Liegeplatz, ohne Lagerung auf dem Vereinsgelände		frei

Feste Liegeplätze werden grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache durch den 2. Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragten an aktive Mitglieder vergeben. Dazu ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen. Als Erstfahrzeug wird immer das größte Fahrzeug berechnet.

1.5 Stromanschluss für feste Liegeplätze

Stromanschluss – Mindestpauschale pro Jahr bei Minderverbrauch	20,00 €
Stromanschluss nach Verbrauch pro kW/h	0,30 €

1.6 Slippen von Booten

Slippen mit eigenem PKW	frei
Slippen unter Inanspruchnahme der Seilwinde	5,00 €
Slippen unter Inanspruchnahme des Radladers	5,00 €
Slippen unter Inanspruchnahme des Trawler Lift	15,00 €

Slippen von Booten erfolgt gemäß Hafen- und Geländeordnung nur in Absprache mit dem 2. Vorsitzenden oder einem von ihm oder dem geschäftsführenden Vorstand Beauftragten. Kombinierte Nutzung von Hilfsmitteln wird addiert.

1.7 Standgebühr von Wohnwagen/Wohnmobilen

Wohnwagen/Wohnmobile, pro Nacht		2,00 €
Wohnwagen/Wohnmobile, pro Monat		60,00 €
Stromanschluss nach Verbrauch	pro kWh	0,30 €

Stellplätze für Wohnwagen/Wohnmobile werden in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache durch den 2. Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragten vergeben. Seinen Anweisungen zur Aufstellung gemäß Hafens- und Geländeordnung ist Folge zu leisten.

1.8 Standgebühr von Zelten:

Kinder/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	frei
Erwachsene pro Nacht	2,00 €
Stromanschluss pauschal pro Nacht	2,50 €

Stellplätze für Zelte werden in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache durch den 2. Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragten vergeben. Seinen Anweisungen zur Aufstellung gemäß Hafens- und Geländeordnung ist Folge zu leisten.

2. Gäste und passive Mitglieder:

Passive Mitglieder zahlen die in 1.1. und 1.2 genannten Aufnahmegebühren bzw. Mitgliedsbeiträge.

2.1 Liegeplatzmieten pro Tag:

pro Nacht und angefangenem Meter	1,00 €
Stromanschluss pauschal pro Nacht	2,50 €
Pfandgebühr für Chip Schließanlage	5,00 €
Benutzung von Dusche und WC	frei

2.2 Liegeplatzmieten monatlich ab 14 Tagen Liegezeit für Gäste

Alle Wasserfahrzeuge	bis 5,99 m Länge	70,00 €
	ab 6 m Länge jeder angef. Meter	7,00 €
Stromanschluss nach Verbrauch	pro kWh	0,30 €
Pfandgebühr für Chip Schließanlage	pro Chip	5,00 €

Dauerliegeplätze für Gäste werden nach Verfügbarkeit grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den 2. Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragten vergeben. Sie sind von beiden Seiten ohne Einhaltung besonderer Fristen kündbar. Die Abrechnung von Monaten erfolgt nach Tag der Ankunft, z. B. bei Ankunft am 17. eines Monats sind die Monatsmieten immer zum 17. fällig. Bereits gezahlte Entgelte für den laufenden Abrechnungsmonat werden bei vorzeitiger Abreise nicht zurückerstattet.

2.3 Slippen von Booten:

Slippen mit eigenem PKW	10,00 €
Slippen unter Inanspruchnahme der Seilwinde	25,00 €
Slippen unter Inanspruchnahme des Radladers	30,00 €
Slippen unter Inanspruchnahme des Trawler Liftes	50,00 €
Flatrate für Slippen mit eigenem PKW, pro Kalenderjahr	60,00 €

Das Slippen von Booten mit Hilfsmitteln ist nur nach vorheriger Absprache mit dem 2. Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragten erlaubt. Kombinierte Nutzung von Hilfsmitteln werden addiert.

2.4 Standgebühr von Wohnwagen:

Wohnwagen pro Nacht	13,00 €
Stromanschluss pro Nacht	2,50 €
Pfandgebühr für Chip Schließanlage	5,00 €

Stellplätze für Gäste für Wohnwagen/Wohnmobile werden in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache durch den 2. Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragten vergeben. Seinen Anweisungen zur Aufstellung gemäß Hafens- und Geländeordnung ist Folge zu leisten.

2.5 Aufstellgebühr von Zelten:

Zelt pro Nacht, bis 3 Personen im Zelt	5,00 €
Stromanschluss pro Nacht	2,50 €
Pfandgebühr für Chip Schließanlage	5,00 €
Zelte ab 4 Personen und Gerätezelte	nach Absprache

Stellplätze für Zelte werden in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache durch den 2. Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragten vergeben. Seinen Anweisungen zur Aufstellung gemäß Hafens- und Geländeordnung ist Folge zu leisten.

Rees, im Juni 2020

Der Vorstand